
Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)
Aktionäre der Readcrest Capital AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 („Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot
(Barangebot)

der

Obotritia Capital KGaA
Marlene-Dietrich-Allee 12 b, 14482 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland

an alle Aktionäre der

Readcrest Capital AG
Schopenstehl 22, 20095 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

Readcrest Capital AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 1,30 je Aktie der Readcrest Capital AG

Annahmefrist:

2. Oktober 2025 bis 30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)

Aktien der Readcrest Capital AG:

ISIN DE000A1E89S5

WKN A1E89S

Eingereichte Aktien der Readcrest Capital AG:

ISIN DE000A40ZW21

WKN A40ZW2

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	5
1.1	Auf das Angebot anwendbares Recht	5
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	6
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	6
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	6
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage	7
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	8
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	9
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin.....	9
2.4	Keine Aktualisierung.....	10
3.	Zusammenfassung des Angebots	10
4.	Angebot.....	13
4.1	Gegenstand	13
4.2	Annahmefrist.....	14
4.3	Verlängerung der Annahmefrist.....	14
4.4	Weitere Annahmefrist.....	15
4.5	Entschädigung gemäß § 33b WpÜG	15
4.6	Andienungsrecht	15
5.	Beschreibung der Bieterin	16
5.1	Grundlagen	16
5.2	Kapitalstruktur	16
5.3	Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	16
5.4	Organe	16
5.4.1	Persönlich haftender Gesellschafter	16
5.4.2	Aufsichtsrat.....	16
5.5	Gesellschafterstruktur der Bieterin	17
5.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	17
5.7	Readcrest-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	18
5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	18
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	20
6.1	Grundlagen	20
6.2	Jüngste Entwicklungen.....	21
6.3	Kapitalstruktur	24
6.3.1	Grundkapital	24
6.3.2	Genehmigtes Kapital	26
6.3.3	Bedingtes Kapital.....	29
6.3.4	Ausgabe von Schuldverschreibungen.....	30
6.4	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	34

6.4.1	Geschäftstätigkeit	34
6.4.2	Bilanzsumme und Endergebnis	34
6.5	Organe der Zielgesellschaft.....	35
6.5.1	Vorstand	35
6.5.2	Aufsichtsrat.....	35
6.6	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	35
6.7	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	35
7.	Hintergrund des Angebots	36
7.1	Sachkapitalerhöhung.....	36
7.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Unterbreitung eines Pflichtangebots	37
8.	Absichten der Kontrollerwerber	37
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	37
8.2	Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	37
8.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	38
8.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	38
8.5	Künftige Geschäftstätigkeit der Kontrollerwerber	38
8.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	38
9.	Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	38
9.1	Angebotsgegenleistung	38
9.2	Mindestgegenleistung	39
9.3	Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	39
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots	41
10.1	Abwicklungsstelle	41
10.2	Annahme des Angebots und Umbuchung	41
10.3	Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden Readcrest-Aktionäre	42
10.4	Rechtsfolgen der Annahme	43
10.5	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	44
10.6	Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	45
10.7	Kosten und Spesen	45
10.8	Kein Börsenhandel mit Eingereichten Readcrest-Aktien / Übertragbarkeit Eingereichter Readcrest-Aktien	46
11.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen	46
11.1	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots	46
11.2	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	46
12.	Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung.....	46
12.1	Maximaler Finanzierungsbedarf	46
12.1.1	Maximale Gegenleistung	46
12.1.2	Transaktionskosten	47
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	47
12.3	Weitere Finanzierungsmaßnahmen.....	48
12.4	Finanzierungsbestätigung	49
13.	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	49
13.1	Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte	49
13.1.1	Ausgangslage.....	49
13.1.2	Annahmen	49

13.1.3	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	50
13.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Bieterin	50
13.2.1	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin	50
13.2.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin	52
14.	Rücktritt von der Angebotsannahme	52
14.1	Rücktrittsrechte	52
14.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	52
15.	Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	53
15.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Readcrest-Aktien	53
15.2	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	54
15.3	Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)	54
15.3.1	Übernahmerechtlicher Squeeze-out	55
15.3.2	Aktienrechtlicher Squeeze-out	55
15.4	Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out	55
15.5	Andienungsrecht	55
15.6	Nicht Zustandekommen der Sachkapitalerhöhung	56
16.	Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	56
17.	Steuerliche Hinweise	56
18.	Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen	56
19.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	57
20.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	57
Anhang 1 – Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing		59
Anhang 2 – Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen		60
Anhang 3 – Mit der Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen		62

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschreibt das Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) der Obotritia Capital KGaA, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 27672 P, Legal Entity Identifier (LEI) 3912009U46TSFSRTLJ60, (die „**Bieterin**“) an alle Aktionäre der Readcrest Capital AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148451 (die „**Zielgesellschaft**“) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN DE000A1E89S5/WKN A1E89S) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividende, (die „**Readcrest-Aktien**“) und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**Readcrest-Aktionäre**“) gerichtet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“).

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland (insbesondere dem der USA) führt die Bieterin mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Readcrest-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme des **Anhangs 1** (Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing) und des **Anhangs 2** (Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar Readcrest-

Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen.

Soweit die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zeitraum von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an einer Börse oder außerbörslich außerhalb des Angebots sowie vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unmittelbar oder mittelbar außerbörslich Readcrest-Aktien erwerben oder darauf gerichtete Erwerbsvereinbarungen abschließen, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Readcrest-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 *Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots*

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 28. August 2025 nach §§ 34, 10 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> abrufbar.

1.3 *Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin*

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage (einschließlich ihrer Anhänge) nach den Vorschriften des WpÜG sowie der WpÜG-AV geprüft und ihre Veröffentlichung am 1. Oktober 2025 gestattet. Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 *Veröffentlichung der Angebotsunterlage*

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 2. Oktober 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> sowie (ii) Bereithaltung bei der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com (als Abwicklungsstelle, wie in Ziffer 10.1 definiert), zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 34, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 2. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

1.5 *Verbreitung der Angebotsunterlage*

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Readcrest-Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an Readcrest-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen übernehmen die Verantwortung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 *Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums*

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Readcrest-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Readcrest-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 *Allgemeines*

Bezugnahmen auf „**MESZ**“ beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit sowie Bezugnahmen auf „**MEZ**“ auf die mitteleuropäische Zeit

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder der Bieterin noch einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 *Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben*

Alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand und den Absichten der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, soweit nicht anders angegeben. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie zum Beispiel die veröffentlichten Finanzberichte, Jahresabschlüsse und Stimmrechtsmitteilungen), insbesondere aus dem Halbjahresfinanzbericht der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2024 und dem Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (jeweils abrufbar unter <https://www.readcrest.com/investor-relations/publikationen>), sowie aus weiteren ihr seitens der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen, wie sie in dieser Angebotsunterlage kenntlich gemacht sind, etwa zum Ablauf und Stand der Anmeldungen der von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 13. August 2025 beschlossenen Maßnahmen, den Umstand der Anfechtung eines Teils dieser Hauptversammlungsbeschlüsse und des Vorgehens im Rahmen eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, zum Ablauf der Umstellung der Notierung der Readcrest-Aktien im Zusammenhang mit der beschlossenen Kapitalherabsetzung und des Bezugsangebots im Rahmen der beschlossenen Barkapitalerhöhung sowie zur Zahl der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert.

2.3 *Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin*

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Begriffe wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ oder ähnliche Wörter gekennzeichnet. Solche Aussagen bringen Absichten, Meinungen oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck (zum Beispiel bezüglich möglicher Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die Readcrest-Aktionäre oder für zukünftige Finanzergebnisse der Zielgesellschaft).

Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, welche die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder von deren Tochterunternehmen liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Readcrest-Aktionäre relevant sein können. Readcrest-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Readcrest-Aktionäre, insbesondere Readcrest-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ besonders beachten.

Bieterin:	Obotritia Capital KGaA, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 27672 P, Legal Entity Identifier (LEI) 3912009U46TSFSRTLJ60.
Zielgesellschaft:	Readcrest Capital AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148451.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A1E89S5, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 und einschließlich allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden.

Angebotsgegenleistung:	EUR 1,30 je Readcrest-Aktie.
Annahme:	Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Readcrest-Aktien (anderenfalls umfasst die Annahmeerklärung sämtliche Readcrest-Aktien des betreffenden Readcrest-Aktionärs, vgl. Ziffer 10.3(3)(a)) mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der Eingereichten Readcrest-Aktien (wie unter Ziffer 10.2 definiert) in die ISIN DE000A40ZW21 / WKN A40ZW2 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“), wirksam. Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Umbuchung bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt ist.
Annahmefrist:	Die Annahmefrist für das Angebot beginnt am 2. Oktober 2025 und endet am 30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist kann nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 4.3) verlängert werden.
Weitere Annahmefrist	Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 4. November 2025 und endet am 17. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ).
Vollzugsbedingungen:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.
Abwicklung:	Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Readcrest-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen. Die Zahlung erfolgt unverzüglich,

	spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (vgl. Ziffer 10.6). Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Angebot abgewickelt, die Sachkapitalerhöhung (vgl. Ziffer 5.8) jedoch nicht in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen wird und damit nicht zustande kommt.
Kosten der Annahme:	Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den Readcrest-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
Börsenhandel:	Ein Handel mit Eingereichten Readcrest-Aktien ist nicht vorgesehen.
ISIN:	Readcrest-Aktien: ISIN DE000A1E89S5 WKN A1E89S Eingereichte Readcrest-Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert): ISIN DE000A40ZW21 WKN A40ZW2
Veröffentlichungen:	Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 2. Oktober 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle, mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 34, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter

	der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 2. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
Rücktrittsrechte	Readcrest-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu (vgl. Ziffer 14).

4. Angebot

4.1 *Gegenstand*

Die Bieterin bietet hiermit allen Readcrest-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Readcrest-Aktien (ISIN DE000A1E89S5/WKN A1E89S) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Kaufpreis („**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 1,30 je Readcrest-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Nach Information der Zielgesellschaft wurde die Kapitalherabsetzung am 3. September 2025 (vgl. Ziffer) und die Durchführung der Sachkapitalerhöhung am 19. September 2025 (vgl. Ziffer 6.3.1) zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet. Wird der Beschluss der Hauptversammlung vom 13. August 2025 betreffend die Kapitalherabsetzung sowie die damit einhergehende Änderung der Satzung der Zielgesellschaft während der Annahmefrist in das Handelsregister eingetragen und die Kapitalherabsetzung damit wirksam, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Angebotsgegenleistung, da die Umstellung der Notierung der Readcrest-Aktien und die damit einhergehende Umbuchung der Depotbestände der Readcrest-Aktionäre in eine neue ISIN erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Die Zielgesellschaft ist verpflichtet, die Readcrest-Aktionäre entsprechend zu unterrichten. Die Umstellung der Notierung der Readcrest-Aktien wird nach Information der Zielgesellschaft voraussichtlich nicht vor Mitte November 2025 liegen. Erfolgt die Umbuchung der Depotbestände der Readcrest-Aktionäre bereits vor Abwicklung des

Angebots, ändert sich die Angebotsgegenleistung für alle Readcrest-Aktionäre – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer fristgerechten Annahme des Angebots – entsprechend der Änderung des Wertverhältnisses einer Readcrest-Aktie vor und nach der Umbuchung (also 6/5) und beträgt demnach ab dem Zeitpunkt der Umbuchung EUR 1,56.

4.2 *Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 2. Oktober 2025. Sie endet vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist am

30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängert werden.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 *Verlängerung der Annahmefrist*

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist - also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ) bis zum Ablauf des 29. Oktober 2025 - das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 13. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, in diesem Fall bis zum 11. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 14 verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 18 veröffentlichen.

4.4 *Weitere Annahmefrist*

Readcrest-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.3 wird die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen, also voraussichtlich am 3. November 2025, so dass die Weitere Annahmefrist daher voraussichtlich am 4. November 2025 beginnen und am 17. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), enden wird. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (vgl. Ziffer 4.6).

4.5 *Entschädigung gemäß § 33b WpÜG*

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist.

4.6 *Andienungsrecht*

Sofern der Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95% der ausstehenden Readcrest-Aktien gehören, haben Readcrest-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre Readcrest-Aktien erwirbt. Die Einzelheiten dieses Andienungsrechts (wie in Ziffer 15.5 definiert) werden in Ziffer 15.5 beschrieben.

Aufgrund der getroffenen Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen (vgl. Ziffer 12.2) ist es nach Einschätzung der Bieterin ausgeschlossen, dass ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG bestehen wird.

5. Beschreibung der Bieterin

5.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 27672 P.

5.2 Kapitalstruktur

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Bieterin beläuft sich auf EUR 2.438.199,00 und ist eingeteilt in 2.438.199 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Bieterin von EUR 1,00 je Aktie. Die Bieterin hält keine eigenen Anteile.

5.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin ist eine auf Immobilien und Beteiligungen fokussierte Investmentgesellschaft, die im November 2014 von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, Rolf Elgeti, geschäftsansässig Marlene-Dietrich-Allee 12 b, 14482 Potsdam, (der „**ph-Gesellschafter**“) gegründet wurde. Sie tätigt ihre Investments direkt und mittels Ausleihungen. Bei ihren Beteiligungsgesellschaften handelt es sich vorwiegend um nicht börsennotierte Unternehmen, überwiegend mit Sitz in Deutschland. Alle wesentlichen Steuerungsfunktionen der Beteiligungsgesellschaften werden vom Firmensitz der Bieterin in Potsdam wahrgenommen.

5.4 Organe

Die Führungsgremien der Bieterin sind der persönlich haftende Gesellschafter und der Aufsichtsrat.

5.4.1 Persönlich haftender Gesellschafter

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin obliegt ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Rolf Elgeti (ph-Gesellschafter).

5.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- René Parmantier (Aufsichtsratsvorsitzender) und
- Markus Drews.

Herr Christoph Wilhelm Hans Maichel hat sein Amt zum 15. September 2025 niedergelegt.

5.5 *Gesellschafterstruktur der Bieterin*

Folgende Kommanditaktionäre sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit über 3% der Stimmrechte unmittelbar am Grundkapital der Bieterin beteiligt:

Kommanditaktionär	Stimmrechte	Stimmrechtsanteil (%)
Jonathan Chenevix-Trench	608.500	24,96
Rolf Elgeti (ph-Gesellschafter)	407.545	16,72
Tiven AG	237.122	9,73
Mark Evans	224.460	9,21
Cato Stonex	224.460	9,21
Goebel Home Accessoires AG	211.792	8,69
Aurelius Growth Investments	200.000	8,20
Bernd Mühlfriedel	100.000	4,10
Midgard Beteiligungs GmbH	97.420	4,00

Die Stimmrechte seiner Tochtergesellschaft Midgard Beteiligungs GmbH werden dem ph-Gesellschafter ebenso zugerechnet, wie weitere 35.000 Stimmrechte (entsprechend 1,44%) seiner weiteren Tochtergesellschaft EFa Vermögensverwaltungs KG, so dass dem ph-Gesellschafter insgesamt 539.965 Stimmrechte (entsprechend 22,16%) zugerechnet werden.

Zu beachten ist, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an nicht dem ph-Gesellschafter zuzurechnenden Stimmrechten seit den entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass der betreffende Kommanditaktionär zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen ist, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

5.6 *Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen*

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der ph-Gesellschafter die Bieterin als persönlich haftender Gesellschafter und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anhang 2** aufgeführten Tochterunternehmen des ph-Gesellschafters sowie der

Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.7 *Readcrest-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind*

Derzeit halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Readcrest-Aktien oder Stimmrechte aus Readcrest-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus Readcrest-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen verfügen unmittelbar oder mittelbar über Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf Readcrest-Aktien.

5.8 *Angaben zu Wertpapiergeschäften*

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder ihre Tochterunternehmen folgende Vereinbarungen über den Erwerb von Readcrest-Aktien geschlossen:

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 13. August 2025 eine Sachkapitalerhöhung beschlossen, wonach das Grundkapital der Zielgesellschaft gegen Einlagen um einen Betrag von EUR 28.468.333,00 durch Ausgabe von 28.468.333 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Readcrest-Aktien 1**“) erhöht wird (die „**Sachkapitalerhöhung**“). Der Gesamtausgabebetrag der ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigten Neuen Readcrest-Aktien 1 beträgt EUR 28.468.333,00. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen sowie zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Readcrest-Aktien 1 die Bieterin mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 25.938.322 Anteilen (ordinary shares) im Nominalbetrag von jeweils GBP 1,00 und insgesamt GBP 25.938.322,00 (91,09% des statuarischen Kapitals; die „**Einbringungsanteile**“) an der Towerview Healthcare Group Ltd. (die „**Einbringungsgesellschaft**“) zu leisten. Die Einbringungsanteile sind verpfändet, die Freigabe ist jedoch bereits unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Zielgesellschaft erfolgt.

Am 18. September 2025 haben die die Bieterin und die Zielgesellschaft den entsprechenden Einbringungsvertrag geschlossen, dem die Hauptversammlung der Zielgesellschaft bereits mit Beschluss vom 13. August 2025 zugestimmt hat (der „**Einbringungsvertrag**“). Danach war die Bieterin verpflichtet,

- die ihr als Gegenleistung zu gewährenden Neuen Readcrest-Aktien 1 zu zeichnen sowie
- dafür Sorge zu tragen, dass (i) die von ihr über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Obotritia Gamma Invest GmbH mit Sitz in Potsdam („**Gamma GmbH**“) mittelbar gehaltenen Einbringungsanteile zum Zwecke der Einbringung auf die Zielgesellschaft übertragen werden und (ii) die Direktoren der Einbringungsgesellschaft sowie die WPC 5 Limited, Queen Street Place, London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House von England und Wales mit der Nr. 10768455 („**WPC5 Ltd.**“), als Minderheitsgesellschafterin der Einbringungsgesellschaft alle für die Übertragung der Einbringungsanteile erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen.

In Erfüllung dieser Verpflichtungen aus dem Einbringungsvertrag hat die Bieterin am 18. September 2025 die 28.468.333 Readcrest-Aktien gezeichnet und der Zielgesellschaft das ebenfalls am 18. September 2025 unterzeichnete Stock Transfer Form betreffend die Übertragung der Einbringungsanteile auf die Zielgesellschaft (der „**Übertragungsvertrag**“) sowie die die Einbringungsanteile umfassenden share certificates übergeben, womit das sogenannte „beneficial ownership“ an den Anteilen auf die Zielgesellschaft übergegangen ist. Als „beneficial owner“ trägt die Zielgesellschaft bereits die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken der Einbringungsanteile und kann über diese verfügen. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung der Sacheinlage bereits mit der Übertragung des „beneficial ownership“ vollzogen, auch wenn die Eintragung der Zielgesellschaft in das Gesellschaftsregister der Einbringungsgesellschaft, mit der sie die formale Gesellschafterstellung und damit das sogenannte „legal ownership“ erlangt, noch aussteht.

Der Festlegung des Umfangs der Sachkapitalerhöhung liegt eine durch die Zielgesellschaft veranlasste Bewertung einer mittelbaren 100%igen Tochtergesellschaft der Einbringungsgesellschaft (die „**TV Midco 2**“) durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in München (der „**Gutachter**“) zum 1. Juni 2025 zugrunde. Da weder die Einbringungsgesellschaft noch die Gesellschaften zwischen ihr und der TV Midco 2 jeweils über kein über die Gesellschaftsanteile an der jeweiligen unmittelbaren Tochtergesellschaft hinausgehendes Vermögen verfügen, entspricht der Unternehmenswert der TV Midco 2 zugleich dem der Einbringungsgesellschaft. Der Gutachter weist einen Marktwert der einzubringenden Anteile an der Einbringungsgesellschaft von EUR 34,162 Mio. und damit eine Gegenleistung der Bieterin im Wert von rd. EUR 1,20 (konkret: EUR 1,20000001405) je Neuer Readcrest-Aktie 1 aus.

Auf der Grundlage einer Bestätigung der Towerview-Gruppe, dass keine neuere Planung besteht und dass sich aus der aktuellen Geschäftslage keine Sachverhalte ergeben, die eine Veränderung der Planungsrechnung bedingen würden, sowie einer

Aktualisierung der Kapitalkostenableitung nach CAPM, des Betafaktors und des Wechselkurses gelangt der Gutachter in einer Stichtagserklärung vom 22. September 2025 zum Stichtag 18. September 2025 als Datum des die Sacheinlageleistung umfassenden Einbringungsvertrags sowie der Übertragung des sogenannten „beneficial ownership“ zu einen Marktwert der einzubringenden Anteile an der Einbringungsgesellschaft von EUR 37,734 Mio. und damit zu einer Gegenleistung der Bieterin in Höhe von rd. EUR 1,33 (konkret: EUR 1,32547) je Neuer Readcrest-Aktie 1 bezogen auf die Verhältnisse nach der Umbuchung der Depotbestände der Readcrest-Aktionäre im Rahmen der Kapitalherabsetzung.

Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde nach Information der Zielgesellschaft am 19. September 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet. Mit einer Eintragung ist nach Einschätzung der Bieterin jedoch erst nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist zu rechnen. Denn nach Information der Zielgesellschaft ist der zugrunde liegende Beschluss der Hauptversammlung vom 13. August 2025 Gegenstand einer Anfechtungsklage (die „**Anfechtungsklage**“) und soll daher in einem Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG zunächst die gerichtliche Feststellung erlangt werden, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung nicht entgegensteht und etwaige Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen (das „**Freigabeverfahren**“). Die gerichtliche Entscheidung in dem Freigabeverfahren ist nach Einschätzung der Bieterin erst nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist zu erwarten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Angebot abgewickelt, die Sachkapitalerhöhung jedoch nicht in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen wird und damit nicht zustande kommt.

Mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Sachkapitalerhöhung werden der Bieterin 28.468.000 Readcrest-Aktien gehören, entsprechend rd. 91,19% des dann EUR 31.218.333,00 betragenden Grundkapitals und der dann vorhandenen 31.218.333 Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Mit Ausnahme dieser Zeichnungs- und Sacheinlageverpflichtung haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Readcrest-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Readcrest-Aktien geschlossen.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1 Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter

HRB 148451. Gemäß der geltenden Satzung der Zielgesellschaft vom 20. Dezember 2022 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Aufsichtsrats vom 8. November 2023 existieren außer den in Ziffer 6.3 beschriebenen Aktien keine anderen Arten von Aktien der Zielgesellschaft.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Erbringung von Management-Dienstleistungen, insbesondere Buchführung, Controlling, nicht aufsichtspflichtige Finanzierungsdienstleistungen und Marketing.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im Regulierten Markt der Börse Frankfurt (General Standard) sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart gehandelt.

6.2 *Jüngste Entwicklungen*

Ausweislich einer am 26. Juni 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR (die „**Juni-Bekanntmachung**“) sollte eine strategische Positionierung der Zielgesellschaft als Immobilien-Gesellschaft herbeigeführt werden. Durch den Erwerb der englischen Towerview Healthcare Group Ltd. (Holdinggesellschaft der Towerview-Gruppe) sowie verschiedener Projektentwicklungen der insolventen AOC | Die Stadtentwickler GmbH (AOC) werde künftig der Fokus auf der Immobilienbranche liegen.

Ausweislich der Einladung zur Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 13. August 2025 gingen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass diese strategische Neuorientierung der Gesellschaft eine wirtschaftliche Neugründung der Zielgesellschaft darstellt, die dem Handelsregister gegenüber offengelegt werden wird. Zu deren Umsetzung wurden von der Hauptversammlung am 13. August 2025 die folgenden Schritte beschlossen:

- Zunächst wurde der Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft wie folgt erweitert:

Das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängenden Geschäften jedweder Art, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten, die Entwicklung, die Erschließung, die Bewirtschaftung und die Veräußerung von Immobilien oder Anteilen daran, insbesondere von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die Zielgesellschaft kann sich ferner im Bereich der Entwicklung und Vermarktung von technischem, kaufmännischem und sonstigem Know-how und der Bereitstellung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften betätigen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Erbringung von Management-Dienstleistungen.

Die Zielgesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands ihres Unternehmens notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Zielgesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.

Tätigkeiten, welche die Zielgesellschaft zu einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs machen würden, werden nicht ausgeübt.

Die Satzungsänderung wurde nach Information der Zielgesellschaft am 19. September 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet. Nach Kenntnis der Bieterin (Stand: 1. Oktober 2025, 9.00 Uhr) ist die Eintragung bislang nicht erfolgt.

- Zur kapitaltechnischen Vorbereitung wurde zunächst eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis sechs zu fünf beschlossen. Damit wird das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 2,75 Mio. reduziert (die „**Kapitalherabsetzung**“, vgl. im Einzelnen Ziffer 6.3.1). Die Kapitalherabsetzung wurde nach Information der Zielgesellschaft am 3. September 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet. Da auch dieser Beschluss der Hauptversammlung Gegenstand der Anfechtungsklage (vgl. dazu Ziffer 5.8) ist, ist die Eintragung nach Einschätzung der Bieterin erst nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist zu erwarten (vgl. Ziffer 5.8).

Auf dieser Basis sollen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung rd. EUR 28,468 Mio. neue Aktien gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung einer rd. 91%-Beteiligung an der Towerview Healthcare Group Ltd. ausgegeben werden (die „**Sachkapitalerhöhung**“, vgl. dazu Ziffern 5.8 und 6.3.1).

Der im Zusammenhang mit der Sacheinlageleistung geschlossene Einbringungsvertrag (vgl. dazu Ziffer 5.8) wird unwirksam, sofern die Durchführung der Sachkapitalerhöhung nicht bis zum 31. Januar 2026, 24:00 Uhr, in das zuständige Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen worden ist. In diesem Fall stehen keiner Vertragspartei vertragliche Ansprüche irgendwelcher Art zu. Gesetzliche Ansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde nach Information der Zielgesellschaft am 19. September 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet, die

Eintragung ist nach Einschätzung der Bieterin indes erst nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist zu erwarten (vgl. Ziffer 5.8).

Mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Sachkapitalerhöhung werden der Bieterin 28.468.000 Readcrest-Aktien gehören, entsprechend rd. 91,19% des dann EUR 31.218.333 betragenden Grundkapitals und der dann vorhandenen 31.218.333 Stimmrechte der Zielgesellschaft.

- Parallel soll eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um bis zu EUR 27,5 Mio. unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts (in Form des mittelbaren Bezugsrechts) an die Readcrest-Aktionäre der Zielgesellschaft durchgeführt werden (die „**Barkapitalerhöhung**“, vgl. im Einzelnen Ziffer 6.3.1). Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft (mit einer Beteiligung von über 75% am Grundkapital) hatten ausweislich der Juni-Bekanntmachung vorab erklärt, bei der Barkapitalerhöhung auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu verzichten, um den übrigen Readcrest-Aktionären im Rahmen eines Bezugsangebots die Gelegenheit zu geben, einer Verwässerung aufgrund der Sachkapitalerhöhung durch eine Beteiligung an der Barkapitalerhöhung entgegenzuwirken. Der Bezugspreis der neuen Aktien wurde auf EUR 1,20 festgesetzt. Das im Rahmen der Barkapitalerhöhung zu unterbreitende Bezugsangebot an die Readcrest-Aktionäre soll nach Information der Zielgesellschaft erst nach einer gerichtlichen Entscheidung in dem Freigabeverfahren (vgl. dazu Ziffer 5.8) bekannt gemacht werden, die die Bieterin erst nach dem Ende der Annahmefrist erwartet. Die Bezugsfrist wird ausweislich des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. August 2025 mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen. Die Anmeldung der Durchführung der Barkapitalerhöhung wird nach Zusicherung der Zielgesellschaft nicht vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist bzw. im Fall des Entstehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (vgl. dazu Ziffer 15.5) nicht vor dem Ende der Andienungsfrist erfolgen. Damit ist es nach Einschätzung der Bieterin ausgeschlossen, dass die von der Barkapitalerhöhung umfassten neuen Aktien der Zielgesellschaft vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist bzw. der Andienungsfrist entstehen werden und in das Angebot eingereicht bzw. angedient werden können.
- Ferner hat die Hauptversammlung am 13. August 2025 eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen beschlossen (vgl. im Einzelnen Ziffer 6.3.4). Gemäß der Juni-Bekanntmachung ist geplant, auf Basis dieser Ermächtigung eine Pflichtwandelanleihe an die Gesellschafter der RC Stadtentwicklung GmbH auszugeben, die mehrere Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften aus der Insolvenzmasse der AOC erworben hat, die drei Immobilienprojekte in sehr vielversprechenden Lagen in Halle, Magdeburg und Dresden betreffen.

Die Einzelheiten der Ausgabe der Pflichtwandelanleihe, insbesondere deren Volumen, standen seinerzeit noch nicht fest. Geplant ist nach der Juni-

Bekanntmachung, dass spätere Pflichtwandlungen unter dem Vorbehalt der Erreichung bestimmter Erfolgsziele für die Projektentwicklungsgesellschaften stehen sollen und keine Rückzahlung der Pflichtwandelanleihe in bar erfolgen soll. Eine Wandlung ist nach Zusicherung der Zielgesellschaft nicht vor Ende März 2026 möglich. Damit ist es ausgeschlossen, dass die von einer solchen Wandlung umfassten neuen Aktien der Zielgesellschaft vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist im Fall des Entstehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (vgl. dazu Ziffer 15.5) vor dem Ende der Andienungsfrist entstehen werden und in das Angebot eingereicht oder angedient werden können.

6.3 Kapitalstruktur

6.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.300.000,00. Es ist eingeteilt in 3.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 soll das Grundkapital der Zielgesellschaft nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG von EUR 3.300.000,00 um EUR 550.000,00 auf EUR 2.750.000,00 im Verhältnis sechs zu fünf herabgesetzt werden (die „**Kapitalherabsetzung**“), und zwar zur Deckung von Verlusten in entsprechendem Umfang. Die Kapitalherabsetzung soll danach in der Weise durchgeführt werden, dass jeweils sechs auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu fünf auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zusammengelegt werden. Für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Readcrest-Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von sechs zu fünf teilbare Anzahl von Aktien hält, werden in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Der Vorstand wurde ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzusetzen.

Durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 soll das Grundkapital der Zielgesellschaft gegen Sacheinlagen um einen Betrag von EUR 28.468.333,00 durch Ausgabe von 28.468.333 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Readcrest-Aktien 1**“) erhöht werden (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 5.8). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Readcrest-Aktien 1, festzusetzen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 13. August 2025 oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten

nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen sowie zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Readcrest-Aktien 1 die Bieterin mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 25.938.322 Anteilen (ordinary shares) im Nominalbetrag von jeweils GBP 1,00 und insgesamt GBP 25.938.322,00 (91,09% des statuarischen Kapitals; die an der Towerview Healthcare Group Ltd. zu leisten (vgl. Ziffer 5.8)). Sofern und soweit ein Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes gemäß § 255 Abs. 7 AktG i.V.m. § 10a SpruchG bestimmt, dass der auf eine Readcrest-Aktie entfallende Wert dieser Einlage unangemessen niedrig ist, werden den anspruchsberechtigten Readcrest-Aktionären, soweit das gesetzlich zulässig ist, zusätzliche Aktien der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 255a AktG anstelle der baren Ausgleichszahlung i.S.d. § 255 Abs. 4 AktG gewährt. Der Vorstand der Zielgesellschaft wurde angewiesen, die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in der Reihenfolge erst nach der zuvor beschlossenen ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die rein deklaratorische Anmeldung der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister kann der Eintragung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vorangehen oder nachfolgen. Zum Stand der Anmeldungen und des Eintragungsverfahrens vgl. Ziffer 6.2.

Durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 soll das Grundkapital der Zielgesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, gegen Bareinlagen um bis zu EUR 27.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 27.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**„Neue Readcrest-Aktien 2“**), erhöht werden. Die Readcrest-Aktien 2 werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben, der Gesamtausgabebetrag der Readcrest-Aktien 2 beträgt mithin bis zu 27.500.000,00. Die Neuen Readcrest-Aktien 2 sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Readcrest-Aktionären in Form des mittelbaren Bezugsrechts gewährt. Der Bezugspreis beträgt EUR 1,20. Zur Zeichnung der Readcrest-Aktien 2 gegen Bareinlagen wird ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen mit der Maßgabe zugelassen, die Readcrest-Aktien 2 den Readcrest-Aktionären zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und den Erlös aus der Platzierung der Readcrest-Aktien 2 im Rahmen des Bezugsangebots – nach Abzug von Kosten und Gebühren – an die Zielgesellschaft abzuführen. Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft (mit einer Beteiligung von über 75% am Grundkapital) hatten vorab erklärt, bei der Barkapitalerhöhung auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu verzichten, um den übrigen Readcrest-Aktionären im Rahmen eines Bezugsangebots die Gelegenheit zu geben, einer Verwässerung aufgrund der Sachkapitalerhöhung durch eine Beteiligung an der Barkapitalerhöhung entgegenzuwirken (vgl. Ziffer 6.2). Nicht im

Rahmen des Bezugsangebots gezeichnete Readcrest-Aktien 2 können von der Gesellschaft frei verwendet werden. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere das Bezugsverhältnis und die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Readcrest-Aktien 2, festzusetzen. Neue Readcrest-Aktien 2, die nicht den Readcrest-Aktionären aufgrund des Bezugsrechts oder eines etwaig gewährten Überbezugsrechts zuzuteilen sind, können vom Vorstand zu einem Platzierungspreis mindestens in Höhe des Bezugspreises frei verwertet werden. Die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen kann in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 13. August 2025 oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss 10.000 Neue Readcrest-Aktien 2 gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können. Der Vorstand der Zielgesellschaft wurde angewiesen, die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in der Reihenfolge erst nach der zuvor beschlossenen ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die rein deklaratorische Anmeldung der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister kann der Eintragung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vorangehen oder nachfolgen. Zum Stand der Anmeldungen und des Eintragungsverfahrens vgl. Ziffer 6.2.

6.3.2 *Genehmigtes Kapital*

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, deren Grundkapital in der Zeit bis zum 28. Dezember 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 1.200.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**). Den Readcrest-Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Readcrest-Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Zielgesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Zielgesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während

der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Zielgesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Zielgesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Zielgesellschaft liegt.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 wurde zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister die Ermächtigung wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats deren Grundkapital in der Zeit bis zum 12. August 2030 um insgesamt bis zu EUR 15.609.166,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 15.609.166 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes**

Kapital 2025). Den Readcrest-Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Readcrest-Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Zielgesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Zielgesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Zielgesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Zielgesellschaft liegt.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass

die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Readcrest-Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand der Zielgesellschaft wurde angewiesen, die Satzungsänderung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025 in der Reihenfolge erst nach der zuvor beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (vgl. dazu Ziffer 6.3.1) zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

6.3.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (**Bedingtes Kapital 2017**). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 28. März 2017 durch die Zielgesellschaft oder durch deren Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75% beteiligt ist. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses sowie des von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechte von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil, wenn der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eine abweichende Gewinnbeteiligung beschließt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft unter gleichzeitiger Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017 in Höhe von EUR 1.000.000,00, auf das bezogen keine Instrumente ausstehen, um bis zu EUR 1.650.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.650.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2025**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. August 2025 gemäß Ziffer 6.3.4 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Zielgesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der

Hauptversammlung vom 13. August 2025 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 12. August 2030 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Zielgesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2025 zu bedienen, oder

- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Zielgesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 13. August 2025 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 12. August 2030 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Zielgesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2025 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. August 2025 gemäß Ziffer 6.3.4. Eine Wandlung ist nach Zusicherung der Zielgesellschaft nicht vor Ende März 2026 möglich. Damit ist es nach Einschätzung der Bieterin ausgeschlossen, dass die von einer solchen Wandlung umfassten neuen Aktien der Zielgesellschaft vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist bzw. im Fall des Entstehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (vgl. dazu Ziffer 15.5) vor dem Ende der Andienungsfrist entstehen werden und in das Angebot eingereicht oder angedient werden können.

6.3.4 Ausgabe von Schuldverschreibungen

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 13. August 2025 besteht folgende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte:

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. August 2030 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte (gemeinsam auch „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 1.650.000 Stückaktien der Zielgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.650.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigtem Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis

erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Zielgesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75% beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Zielgesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Readcrest-Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben, wie vorstehend beschrieben, so ist die Zielgesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Readcrest-Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20% des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;

- (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Zielgesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;
- (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Zielgesellschaft oder deren Konzernunternehmen auf Aktien der Zielgesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder
- (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Zielgesellschaft liegt;
- (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Zielgesellschaft liegt.

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Zielgesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutsche Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Zielgesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Zielgesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen.

Für den Fall, dass die Zielgesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Zielgesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel):

- (i) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Readcrest-Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutsche Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Zielgesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Zielgesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Zielgesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

- (ii) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.
- (iii) Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen. Nach Zusicherung der Zielgesellschaft ist es ausgeschlossen, dass die von einer Wandlung umfassten neuen Aktien der Zielgesellschaft vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist bzw. der Andienungsfrist entstehen werden, so dass solche nicht in das Angebot eingereicht oder angedient werden können (vgl. Ziffer 6.2).

6.4 *Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft*

6.4.1 *Geschäftstätigkeit*

Ausweislich des Lageberichts der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2024 ist die Zielgesellschaft eine Beteiligungsgesellschaft, die im Geschäftsjahr 2024 mehrere Möglichkeiten strategischer Beteiligungen überprüft hat, wobei sich konkrete Projekte daraus nicht ergeben haben. Nach der Übernahme von Beteiligungen sollte eine werbende Tätigkeit in Form von Holding- und Managementtätigkeiten stattfinden, um darüber eine zusätzliche Wertsteigerung zu ermöglichen. Im Juni 2025 wurde(n) die strategische Neuausrichtung der Zielgesellschaft als Immobilien-Gesellschaft angekündigt und erste Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen (vgl. im Einzelnen Ziffer 6.2).

6.4.2 *Bilanzsumme und Endergebnis*

Alle Finanzangaben betreffend die Zielgesellschaft in dieser Angebotsunterlage sind, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften Jahresfinanzbericht entnommen.

Gemäß dem Jahresfinanzbericht hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. EUR 175.936,00 abgeschlossen. Im entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres stand ein Jahresfehlbetrag von rd. EUR 182.645,00.

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2024 rd. EUR -372.989,00 im Vergleich zu rd. EUR -197.053,00 zum 31. Dezember 2023.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von rd. EUR 437.875,00 zum 31. Dezember 2023 auf rd. EUR 452.146,00 zum 31. Dezember 2024 erhöht. Sie wies allerdings jeweils überwiegend einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, und zwar zum 31. Dezember 2023 in Höhe von rd. EUR 197.053,00 sowie zum 31. Dezember 2024 in Höhe von rd. EUR 372.989,00.

6.5 *Organe der Zielgesellschaft*

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.5.1 *Vorstand*

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus den Herren Rolf Elgeti und Dr. Marcus Kiefer. Nach Kenntnis der Bieterin (Stand: 1. Oktober 2025, 9.00 Uhr) ist die Eintragung der Bestellung der beiden Herren im Handelsregister der Zielgesellschaft noch nicht erfolgt.

6.5.2 *Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Friedrich Thiele (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Florian Lanz und
- Philipp E. Preuss.

6.6 *Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft*

Folgende Aktionäre sind zum Zeitpunkt der zwischen ihnen und der Bieterin jeweils getroffenen Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen (vgl. Ziffer 12.2) mit über 3% der Stimmrechte unmittelbar an der Zielgesellschaft beteiligt (Quelle: Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen):

Aktionär	Stimmrechte	Stimmrechtsanteil (%)
Palmaille Invest AG, Kükels	762.500	23,74
Parmantier & Cie. GmbH, Frankfurt am Main	735.958	22,30
Claudia Moffat	669.720	20,29
Arakos Service GmbH, Hamburg	100.000	3,03

6.7 *Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen*

Mit Ausnahme der in **Anhang 3** aufgeführten Gesellschaften existieren keine weiteren gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 WpÜG.

7. Hintergrund des Angebots

7.1 *Sachkapitalerhöhung*

Die Bieterin hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Obotritia Gamma Invest GmbH mit Sitz in Potsdam („**Gamma GmbH**“) mittelbar 91,09% an der Towerview Healthcare Group Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) nach dem Recht von England und Wales (CRN 11630012), mit Geschäftsanschrift 10 Queen Street Place, London EC4R 1AG, Vereinigtes Königreich. Dabei handelt es sich um die Holdinggesellschaft der Towerview-Gruppe, die nach eigener Einschätzung der Bieterin einer der führenden Anbieter von Pflegedienstleistungen im häuslichen Bereich im Vereinigten Königreich ist sowie Pflegeheime mit einem Fokus auf Menschen mit komplexeren Leiden und Bedürfnissen der psychischen Gesundheit in Großbritannien betreibt.

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 13. August 2025 neben einer Kapitalherabsetzung (vgl. Ziffer 6.2) eine Sachkapitalerhöhung beschlossen, wonach das Grundkapital der Zielgesellschaft gegen Einlagen um einen Betrag von EUR 28.468.333,00 durch Ausgabe von 28.468.333 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie erhöht wird. Der Gesamtausgabebetrag der ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigten Neuen Readcrest-Aktien 1 beträgt EUR 28.468.333,00. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen sowie zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Readcrest-Aktien 1 die Bieterin mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 25.938.322 Anteilen (ordinary shares) im Nominalbetrag von jeweils GBP 1,00 und insgesamt GBP 25.938.322,00 (91,09% des statutarischen Kapitals) an der Towerview Healthcare Group Ltd. zu leisten; die Unterzeichnung des Einbringungsvertrags erfolgte am 18. September 2025 (vgl. im Einzelnen Ziffer 5.8). Die Einbringung dient der Vorbereitung der strategischen Neuausrichtung der Zielgesellschaft als Immobilien-Gesellschaft.

Nachdem alle diesbezüglichen Anmeldevoraussetzungen herbeigeführt waren, wurde nach Information der Zielgesellschaft – nach der Anmeldung der Kapitalherabsetzung am 3. September 2025 – am 19. September 2025 auch die Durchführung der Sachkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister der Zielgesellschaft angemeldet. Die Eintragungen sind nach Einschätzung der Bieterin indes erst nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist zu erwarten (vgl. Ziffer 5.8).

Mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Sachkapitalerhöhung werden der Bieterin 28.468.000 Readcrest-Aktien gehören, entsprechend rd. 91,19% des dann EUR 31.218.333 betragenden Grundkapitals und der dann vorhandenen 31.218.333 Stimmrechte der Zielgesellschaft.

7.2 *Befreiung von der Verpflichtung zur Unterbreitung eines Pflichtangebots*

Spätestens mit dem Vollzug der Durchführung der Sachkapitalerhöhung wird die Bieterin demnach die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen. Sie und der phG (zusammen die „**Kontrollerwerber**“) wären dann gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG zu unterbreiten. Erfolgt die Kontrollerlangung im Rahmen der Abwicklung des Angebots, sind die Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Pflicht zur Unterbreitung eines Pflichtangebots befreit.

Die Befreiung gilt selbst dann, wenn die Bieterin aufgrund einer entsprechend geringen Annahmequote des Angebots die Kontrolle über die Zielgesellschaft erst mit der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister erlangt und diese im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots erfolgt.

8. *Absichten der Kontrollerwerber*

Nachfolgend sind die einheitlichen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen dargestellt. Die Kontrollerwerber haben jeweils keine Absichten, die von den unter dieser Ziffer 8 dargestellten Absichten abweichen.

8.1 *Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft*

Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbesteht.

Wie bereits einer von der Zielgesellschaft am 26. Juni 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR zu entnehmen ist, besteht die Absicht, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft als Immobilien-Gesellschaft zu fokussieren.

Dividendenzahlungen an die Aktionäre sind nicht beabsichtigt. Es besteht die Absicht, dass eine Kapitalverzinsung vorerst über die entsprechende Geschäftsfeldentwicklung und damit gute Kursentwicklung erfolgt.

Über die geschilderten Absichten hinaus haben die Kontrollerwerber keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

8.2 *Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile*

Die Kontrollerwerber beabsichtigen, die Firma und den Sitz der Zielgesellschaft nicht zu ändern.

Weitere Standorte wesentlicher Unternehmensteile bestehen nicht.

8.3 *Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft*

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die derzeitigen Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft. Die Kontrollerwerber beabsichtigen, dass die Vorstandsmitglieder ihre Positionen auch nach Vollzug des Angebots beibehalten werden, um den künftigen Erfolg der Zielgesellschaft zu sichern und die neue strategische Positionierung der Zielgesellschaft als Immobilien-Gesellschaft weiter zu festigen.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigen die Kontrollerwerber nicht, die Anzahl oder die Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats zu verändern.

8.4 *Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen*

Nach Information der Zielgesellschaft hat diese zwei Arbeitnehmer. Die Kontrollerwerber schließen nicht aus, dass der Mitarbeiterkreis noch erweitert wird, konkrete Absichten gibt es indes nicht. Arbeitnehmervertretungen gibt es keine. Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft sind nicht beabsichtigt. Gleiches gilt nach dem Vollzug der Einbringung der Towerview-Gruppe in die Zielgesellschaft für die Beschäftigungsbedingungen von deren Arbeitnehmern.

8.5 *Künftige Geschäftstätigkeit der Kontrollerwerber*

Außer den unter Ziffer 13 dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind von den Kontrollerwerbern als Folge des Angebots keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

8.6 *Mögliche Strukturmaßnahmen*

Strukturmaßnahmen der in Ziffer 15.2 bis 15.4 beschriebenen Art sind von den Kontrollerwerbern nicht beabsichtigt.

9. *Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung*

9.1 *Angebotsgegenleistung*

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin den Readcrest-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren Readcrest-Aktien anzubieten. Die Bieterin bietet allen Readcrest-Aktionären den Erwerb der Readcrest-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 1,30 je Readcrest-Aktie an.

9.2 Mindestgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AV bestimmten Mindestpreis.

(1) Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Readcrest-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Bezogen auf die Verhältnisse nach der Umbuchung der Depotbestände der Readcrest-Aktionäre im Rahmen der Kapitalherabsetzung (vgl. dazu Ziffer 6.3.1) beträgt die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für Readcrest-Aktien aufgerundet EUR 1,33 (vgl. Ziffer 5.8). Die Angebotsgegenleistung beträgt bezogen auf diesen Zeitpunkt EUR 1,56 (vgl. Ziffer 4.1).

Da im Wege der Kapitalherabsetzung aus sechs Readcrest-Aktien fünf Readcrest-Aktien werden, ist die von der Bieterin für eine Neue Readcrest-Aktie 1 gewährte Gegenleistung auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Verhältnisse vor der Umbuchung der Depotbestände umzurechnen. Sie entspricht demnach einem Wert von 5/6 des vorstehend mit aufgerundet EUR 1,33 ausgewiesenen Wertes einer Neuen Readcrest-Aktie 1, aufgerundet demnach EUR 1,11 (vgl. Ziffer 5.8). Die Angebotsgegenleistung beträgt bezogen auf diesen Zeitpunkt EUR 1,30.

(2) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der Readcrest-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach §§ 34, 10 WpÜG durch die Bieterin (der „**3-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung gemäß §§ 34, 10 WpÜG am 28. August 2025 vorgenommen. Die der Bieterin durch die BaFin mitgeteilte Mindestgegenleistung nach § 5 WpÜG-AV betrug zum Stichtag 27. August 2025 EUR 1,30.

9.3 Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 1,30 je Readcrest-Aktie entspricht der höheren der gemäß Ziffern 9.2 (1) und (2) zu beachtenden Mindestgegenleistung.

Damit erfüllt die Angebotsgegenleistung die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AV.

Die Bieterin hält die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 1,30 je Readcrest-Aktie für angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

Zunächst beinhaltet sie einen Aufschlag von 17,12% zu dem höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Readcrest-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung in Höhe von (aufgerundet) EUR 1,11.

Darüber hinaus beinhaltet sie einen Aufschlag von mehr als 30% zu dem Wert einer Readcrest-Aktie, wie er sich aus dem von der Zielgesellschaft in Auftrag gegebenen Gutachten der Rödel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Nürnberg vom 20. Juni 2025 ergibt (Quelle: https://cdn.prod.website-files.com/689666bb2cf8d5b5971a2c49/689b9d216bf5ae18ae27f4aa_Readcrest-HV-202508-Technische-Wertuntergrenze-TOP%2021.pdf), dessen Gegenstand u.a. die indikative Bewertung der Zielgesellschaft ist. Danach beläuft sich der indikative Unternehmenswert der Zielgesellschaft auf „deutlich unter EUR 1,00“ je Aktie.

Der Gutachter gelangt zu der Einschätzung, dass die Ermittlung eines Unternehmenswertes auf Basis des Ertragswertverfahrens kein sinnvolles Ergebnis liefern wird, da die Zielgesellschaft über kein eigenes operatives Geschäft verfügt und im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 175.936,00 erzielt hat. Aufgrund des bilanziell ausgewiesenen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in Höhe von EUR 373.000,00 und mangels wesentlicher Vermögensgegenstände hält der Gutachter einen Wert je Aktie von deutlich unter EUR 1,00 aus Sicht eines Substanzwertes für sachgerecht. Die Aktionäre könnten nicht von einer Ausschüttung verbleibender Beträge ausgehen. Auch aus den bestehenden Verlustvorträgen sähe er keinen wesentlichen Wertbeitrag, da die Zielgesellschaft als beabsichtigte Holding-Gesellschaft voraussichtlich ausschließlich steuerfreie Erträge erzielen würde und die Abziehbarkeit der Verlustvorträge aufgrund der geplanten Strukturmaßnahme ungewiss sei.

Der Gutachter hält vielmehr eine Wertermittlung auf Basis von Liquidations-/Substanzwerten für naheliegend. Die Zielgesellschaft generiere einen Teil ihres Ertrages aus dem Verkauf von Finanzanlagen bzw. Wertpapieren des Umlaufvermögens und habe selbst nur geringen Einfluss auf die operativen Erträge der diesen Finanzanlagen zugrundeliegenden Unternehmen.

Nachdem auch bis zum gemäß §§ 34, 10 WpÜG maßgeblichen Stichtag 27. August 2025 keine Umstände ersichtlich sind, die zwischenzeitlich eine andere Bewertung rechtfertigen würde, bleibt der Unternehmenswert der Zielgesellschaft von deutlich unter EUR 1,00 je Aktie nach Einschätzung der Bieterin auch insoweit maßgeblich.

Die Bieterin hat keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Gegenleistung angewandt.

10. Annahme und Abwicklung des Angebots

10.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, als Abwicklungsstelle (die „**Abwicklungsstelle**“) mit der wertpapiertechnischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

10.2 Annahme des Angebots und Umbuchung

Readcrest-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

Readcrest-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- (1) gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank die Annahme dieses Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Readcrest-Aktien mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen erklären (die „**Annahmeerklärung**“) und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Readcrest-Aktien mit der ISIN DE000A1E89S5, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten Readcrest-Aktien**“), in die ISIN DE000A40ZW21 bei Clearstream und in ihrem Depot vorzunehmen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Readcrest-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, auf das bei Clearstream geführte Depot der Abwicklungsstelle übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Readcrest-Aktien im Depot des das Angebot annehmenden Readcrest-Aktionärs. Sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Readcrest-Aktionärs in die ISIN DE000A40ZW21 umgebucht und werden so als Eingereichte Readcrest-Aktien gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Readcrest-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A40ZW21 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen oder fehlerhaft oder unvollständig ausgeführt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Readcrest-Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden Readcrest-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und sie übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

10.3 Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden Readcrest-Aktionäre

Mit der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 10.2

- (1) weisen die annehmenden Readcrest-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Eingereichten Readcrest-Aktien an und ermächtigen diese,
 - (a) die Eingereichten Readcrest-Aktien zunächst im Wertpapierdepot des das Angebot annehmenden Readcrest-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A40ZW21 (Eingereichte Readcrest-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - (b) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Readcrest-Aktien (einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere dem Recht auf Dividenden) nach Ablauf der Annahmefrist der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - (c) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Readcrest-Aktien jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere dem Recht auf Dividenden) an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Eingereichten Readcrest-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (d) etwaige Zwischenverwahrer der Eingereichten Readcrest-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle und der Bieterin alle Informationen, die für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin zum Angebot nach dem WpÜG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A40ZW21 (Eingereichte Readcrest-Aktien) eingebuchten Readcrest-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist bis einschließlich des Tages vor Abwicklung des Angebots mitzuteilen, und

- (e) auf Verlangen die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine Rücktrittserklärung für das Angebot an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (2) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Readcrest-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (3) erklären die annehmenden Readcrest-Aktionäre,
 - (a) dass sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen Readcrest-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich anderes bestimmt;
 - (b) dass die Readcrest-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und
 - (c) dass sie das Eigentum an ihren Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die vorstehend in Ziffer 10.3 (1) bis (3) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Readcrest-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (vgl. dazu Ziffer 14).

10.4 *Rechtsfolgen der Annahme*

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem annehmenden Readcrest-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der in der Annahmeerklärung bezeichneten Readcrest-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter Readcrest-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Verträge zwischen den das Angebot annehmenden Readcrest-Aktionären und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.

Mit Annahme des Angebots einigen sich der annehmende Readcrest-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Readcrest-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter Readcrest-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche mit diesen Readcrest-Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, auf die Bieterin über.

Readcrest-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erteilen mit der Annahmeerklärung unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge sowie Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 10.3 aufgeführt sind.

10.5 *Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist*

Readcrest-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

Mit nachfolgender Maßgabe finden die Bedingungen der Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Angebotsunterlage entsprechende Anwendung auf die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist:

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Eingereichten Readcrest-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A40ZW21 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Weiteren Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen oder fehlerhaft oder unvollständig ausgeführt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Readcrest-Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden Readcrest-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und sie übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

10.6 Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Readcrest-Aktien.

Die innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist Eingereichten Readcrest-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen Aktionäre, die das Angebot annehmen. Sie werden jedoch in die ISIN DE000A40ZW21 (Eingereichte Readcrest-Aktien) umgebucht. Die umgebuchten Readcrest-Aktien sind übertragbar, allerdings wird für sie kein börslicher Handel von der Bieterin organisiert. Die in die ISIN DE000A40ZW21 (Eingereichte Readcrest-Aktien) umgebuchten Aktien bleiben auch im Fall einer Übertragung vorbehaltlich der wirksamen Ausübung eines Rücktritts (vgl. dazu Ziffer 14) zum Verkauf in dieses Angebot eingereicht und bleiben somit Eingereichte Readcrest-Aktien. Ein etwaiger Erwerber erwirbt die in die ISIN DE000A40ZW21 (Eingereichte Readcrest-Aktien) umgebuchten Aktien somit mit den Verpflichtungen und Erklärungen, die der dieses Angebot annehmende Readcrest-Aktionär gemäß Ziffer 10.3 in Bezug auf diese Eingereichten Readcrest-Aktien abgegeben hat.

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Gegenleistung als Kaufpreis für die Eingereichten Readcrest-Aktien. Die Zahlung der Gegenleistung erfolgt an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Readcrest-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream.

Die Gegenleistung wird den dieses Angebot annehmenden Readcrest-Aktionären über ihre Depotbank nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist für die Eingereichten Readcrest-Aktien auf ihrem Konto bei der jeweiligen Depotbank gutgeschrieben Zug um Zug gegen Übereignung und Übertragung der betreffenden Eingereichten Readcrest-Aktien auf die Bieterin. Die Abwicklung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Readcrest-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, die Angebotsgegenleistung unverzüglich an die dieses Angebot annehmenden Readcrest-Aktionäre zu übertragen.

10.7 Kosten und Spesen

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den Readcrest-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Readcrest-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf eventuell entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und/oder

Spesen von ihrer Depotbank oder anderen dafür jeweils tauglichen Beratern beraten zu lassen.

10.8 *Kein Börsenhandel mit Eingereichten Readcrest-Aktien / Übertragbarkeit Eingereichter Readcrest-Aktien*

Ein Börsenhandel mit den Eingereichten Readcrest-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel der Eingereichten Readcrest-Aktien wird nicht beantragt.

Auch Readcrest-Aktionäre, die dieses Angebot für Readcrest-Aktien mit der ISIN DE000A1E89S5 annehmen, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung dieser Readcrest-Aktien in die ISIN DE000A40ZW21 mit diesen nicht mehr über die Börse handeln.

Readcrest-Aktien mit der ISIN DE000A1E89S5, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A1E89S5 gehandelt. Sie sind weiterhin frei übertragbar.

Ungeachtet dessen sind auch alle Eingereichten Readcrest-Aktien frei übertragbar. Der Erwerber erhält dann jedoch nur noch den Erlös aus dem Verkauf an die Bieterin gutgeschrieben.

11. *Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen*

11.1 *Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots*

Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

11.2 *Behördliche Genehmigungen und Verfahren*

Die BaFin hat am 1. Oktober 2025 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin gestattet. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

12. *Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung*

12.1 *Maximaler Finanzierungsbedarf*

12.1.1 *Maximale Gegenleistung*

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 3.300.000 Readcrest-Aktien ausgegeben. Hiervon hält die Bieterin unmittelbar keine Readcrest-Aktien. Es stehen somit insgesamt 3.300.000 Readcrest-Aktien aus.

Würde das Angebot für sämtliche der 3.300.000 Readcrest-Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 1,30 je Readcrest-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 4.290.000,00 (die „**maximale Gegenleistung**“).

12.1.2 Transaktionskosten

Darüber hinaus werden der Bieterin Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal rund EUR 125.000,00 entstehen (die „**Transaktionskosten**“).

Der maximale Finanzierungsbedarf beläuft sich demnach auf EUR 4.415.000,00 (der „**maximale Finanzierungsbedarf**“).

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat unter dem 10. September 2025 mit der Palmaille Invest AG mit dem Sitz in Kükels eine 762.500 Readcrest-Aktien, unter dem 11./12. September 2025 mit der Parmantier & Cie. GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main eine 735.958 Readcrest-Aktien, unter dem 10. September 2025 mit Frau Claudia Moffat eine 600.000 Readcrest-Aktien, unter dem 11. September 2025 mit der Arakos Service GmbH mit dem Sitz in Hamburg eine 100.000 Readcrest-Aktien, unter dem 10./17. September 2025 mit der BRAIN-FAMA Consult GmbH mit dem Sitz in Erding eine 80.228 Readcrest-Aktien und unter dem 16./22. September 2025 mit der Väh Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wien/Österreich eine 90.000 Readcrest-Aktien umfassende Nicht-Einreichungs-Vereinbarung (zusammen die „**Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen**“) getroffen. Insgesamt umfassen die Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen mithin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.368.686 Readcrest-Aktien.

Gemäß der Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen sind die Vertragspartner der Bieterin jeweils verpflichtet, sicherzustellen, dass die davon jeweils umfassten Readcrest-Aktien (die „**Vertragsaktien**“) weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden (zur etwaigen Andienungsmöglichkeit vgl. Ziffer 15.5). Die Verpflichtung zur Nichteinreichung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren sind die Vertragspartner der Bieterin verpflichtet, über die Vertragsaktien weder während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist noch während des Bestehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (die „**Sperrfrist**“) zu verfügen. Zur Absicherung haben die Vertragspartner der Bieterin jeweils die Vertragsaktien mit einer Depotsperre versehen, so dass hierüber während der Dauer der Sperrfrist nicht in Abweichung von der jeweiligen Nicht-Einreichungs-Vereinbarung verfügt werden kann und die Vertragsaktien jeweils insbesondere nicht in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden können. Hierzu hat jeder Vertragspartner der Bieterin – mit Ausnahme der Parmantier & Cie. GmbH – mit seiner Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag geschlossen (die

„**Depotsperrvereinbarungen**“) und sie darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer der Sperrfrist einen Sperrvermerk für sämtliche von der Depotbank für ihn verwahrten Vertragsaktien einzutragen. Insgesamt umfassen die Depotsperrvereinbarungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.632.728 Readcrest-Aktien. Die jeweilige Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht über die Vertragsaktien verfügt werden kann.

Für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Nichteinreichung und Nichtandienung sowie für den Fall, dass der betroffene Vertragspartner der Bieterin eine oder mehrere der Vertragsaktien an einen Dritten veräußert und dieser Dritte sie in das Angebot einreicht oder sein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausübt sowie ihm in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises gegen den Dritten entsteht, wird gemäß der jeweiligen Nicht-Einreichungs-Vereinbarung zudem eine an die Bieterin zu leistende Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig. Soweit dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ein Anspruch des betroffenen Vertragspartners der Bieterin auf Zahlung des Angebotspreises oder der Abfindung gemäß § 39a Abs. 3 WpÜG gegenübersteht, hat die Bieterin mit ihm die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen vereinbart.

Im Falle der Veröffentlichung eines Angebots im Sinne des § 14 Abs. 2 WpÜG eines Dritten (mit Ausnahme gemeinsam handelnder Personen der Bieterin) während der Sperrfrist steht es den Vertragspartnern der Bieterin frei, ihre jeweils betroffene Depotbank anzuweisen, die von ihr für sie verwahrten Aktien an der Zielgesellschaft in das andere Angebot einzureichen.

Sollte es bis zum Ablauf der Sperrfrist zu einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft kommen, ist jeder Vertragspartner der Bieterin gemäß der mit ihm getroffenen Nicht-Einreichungs-Vereinbarung verpflichtet, das ihm zustehende Bezugsrecht auf den Erwerb neuer Aktien der Zielgesellschaft bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht auszuüben. Vorsorglich wurde die entsprechende Geltung der oben beschriebenen Bestimmungen betreffend die Vertragsaktien für sämtliche der von dem betroffenen Vertragspartner gezeichneten neuen Aktien vereinbart.

Unter Berücksichtigung dieser Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen in Verbindung mit den auf dieser Grundlage jeweils getroffenen Depotsperrvereinbarungen kann das Angebot für maximal 1.667.272 Readcrest-Aktien angenommen werden. Die tatsächliche maximale Gegenleistung würde dann EUR 2.167.453,60 (die „**tatsächliche maximale Gegenleistung**“) und der tatsächliche maximale Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Transaktionskosten EUR 2.292.453,60 (der „**tatsächliche maximale Finanzierungsbedarf**“) betragen.

12.3 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der

tatsächliche maximale Finanzierungsbedarf steht der Bieterin aus eigenen Barmitteln aus der Rückführung eines von der Bieterin gewährten Gesellschaftsdarlehens zur Verfügung. Zur Sicherstellung der tatsächlichen maximalen Gegenleistung hat die Bieterin am 23. September 2025 ein Guthaben in entsprechender Höhe auf einem bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in Hamburg geführten Konto an die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing verpfändet.

12.4 Finanzierungsbestätigung

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 23. September 2025 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 1** beigelegt.

13. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

13.1 Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen auf der nachfolgend dargestellten Ausgangslage und den nachfolgend dargestellten Annahmen.

13.1.1 Ausgangslage

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar keine Readcrest-Aktien.

In der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden die Auswirkungen durch das Angebot auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (Ziffer 13.2.1) dargestellt. Ansonsten wurden keine sonstigen Geschäftsvorfälle der Bieterin, die sich seit 30. Juni 2025 ergeben haben oder in Zukunft ergeben, und keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft bei ihr ergeben können.

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle seit dem 30. Juni 2025 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben sich nicht ereignet.

13.1.2 Annahmen

Allein für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird im Folgenden angenommen, dass sie im Wege des Angebots die maximale Anzahl von 1.667.272 Readcrest-Aktien erwirbt („**Vollannahme des Angebots**“). Die Gegenleistung, die zum Erwerb der 1.667.272

Readcrest-Aktien erforderlich wäre, beträgt demnach insgesamt EUR 2.167.453,60. Die Transaktionskosten, die von der Bieterin getragen werden, werden in Höhe von bis zu EUR 125.000,00 erwartet, die entsprechend bilanziert werden (vgl. 13.2). Die genaue Höhe der Transaktionskosten wird erst feststehen, wenn das Angebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Angebots tatsächlich erworbenen Readcrest-Aktien feststeht.

13.1.3 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die Auswirkungen dieses Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin - insbesondere unter Berücksichtigung anderweitiger Geschäftsereignisse und Geschäftschancen, die sich möglicherweise aus dem Aufbau des Anteilsbesitzes an der Zielgesellschaft ergeben könnten - sind nicht genau vorhersehbar und mit Unsicherheiten behaftet.

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin zum Stichtag 30. Juni 2025 ergeben würde, wenn die Bieterin die Transaktionskosten des Angebots trägt und die maximale Anzahl von 1.667.272 Readcrest-Aktien (vgl. Ziffer 13.1.2) erwerben würde.

Unter Ziffer 13.2 wird nachfolgend eine nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellte vereinfachte und ungeprüfte Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2025 zugrunde gelegt und gegenübergestellt.

13.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Bieterin

13.2.1 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin

Der Erwerb der Readcrest-Aktien aufgrund dieses Angebots wird sich - auf Basis der in Ziffer 13.1 beschriebenen Annahmen und Vorbehalte - auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin voraussichtlich wie folgt auswirken:

AKTIVA	Bilanz zum 30. Juni 2025	Veränderung durch Übernahme- angebot	Nach Übernahme- angebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	24.582.462		24.582.462
Sonstiges Anlagevermögen	39.006.968	2.167.454	41.174.421
Umlaufvermögen			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	313.698.836	-2.256.745	311.442.090
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	381.695	-35.708	345.987
Sonstiges Umlaufvermögen	12.112.900		12.112.900
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	29.643		29.643
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	146.073.838	125.000	146.198.838
BILANZSUMME	535.886.341		535.886.341

PASSIVA	Bilanz zum 30. Juni 2025	Veränderung durch Übernahme- angebot	Nach Übernahme- angebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	2.438.199		2.438.199
Kapitalrücklage	32.905.986		32.905.986
Bilanzverlust	-35.344.185		-35.344.185
Rückstellungen			
Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen	22.246.449		22.246.449
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.755.824		3.755.824
Sonstige Verbindlichkeiten	509.884.068		509.884.068
BILANZSUMME	535.886.341		535.886.341

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots im Wesentlichen folgende Änderungen der Bilanz der Bieterin ergeben:

Die Position „Sonstiges Anlagevermögen“ erhöht sich durch die Durchführung des Angebotes von rd. EUR 39.006.968,00 um rd. EUR 2.167.454,00 auf rd. EUR 41.174.421,00.

Die Position „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ reduziert sich durch die Durchführung des Angebotes von rd. EUR 313.698.836,00 um rd. EUR 2.256.745,00 auf rd. EUR 311.442.090,00.

Die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ reduziert sich durch die Durchführung des Angebotes von rd. EUR 381.695,00 um rd. EUR 35.708,00 auf rd. EUR 345.987,00,00.

Die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ erhöht sich von rd. EUR 146.073.838,00 um rd. EUR 125.000,00 auf rd. EUR 146.198.838,00.

13.2.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb der Readcrest-Aktien durch die Bieterin im Rahmen dieses Angebots wird sich durch die von der Bieterin zu leistenden Transaktionskosten in Höhe von EUR 125.000,00 (vgl. Ziffer 12.1.2) ertragsmindernd auswirken.

Die Bieterin erwartet kurz- und mittelfristig keine Zahlung einer Dividende der Zielgesellschaft.

14. Rücktritt von der Angebotsannahme

14.1 Rücktrittsrechte

Readcrest-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat jeder Readcrest-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder Readcrest-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

Mit Ablauf der Annahmefrist entfallen die vorstehenden Rücktrittsrechte, so dass ein Rücktritt von den mit der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen nicht mehr möglich ist. Während der Zeit, während der Readcrest-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt sind, der Bieterin ihre Readcrest-Aktien anzudienen („**Andienungsfrist**“, siehe Ziffer 15.5), bestehen keine Rücktrittsrechte.

14.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Readcrest-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 14.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter Readcrest-Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Readcrest-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A1E89S5 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Readcrest-Aktien des zurücktretenden Readcrest-Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Readcrest-Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Readcrest-Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A1E89S5 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Eingereichten Readcrest-Aktien wieder unter der ISIN DE000A1E89S5 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme des Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Readcrest-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht. Die Readcrest-Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist bzw. Weiteren Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist bzw. Weitere Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

15. Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Readcrest-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen, auch im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.

15.1 *Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Readcrest-Aktien*

Die Readcrest-Aktien mit der ISIN DE000A1E89S5/WKN A1E89S, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im Regulierten Markt der Börse Frankfurt sowie im Freiverkehr an den weiteren Börsenplätzen gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs dieser Readcrest-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass die Bieterin am 28. August 2025 ihre Entscheidung zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Readcrest-Aktien mit der ISIN

DE000A1E89S5/WKN A1E89S nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug dieses Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Readcrest-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung dieses Angebots das Angebot und die Nachfrage an Readcrest-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Readcrest-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Readcrest-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Readcrest-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über Readcrest-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

15.2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 75% der Readcrest-Aktien hält, hat sie die Möglichkeit, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Derartige Strukturmaßnahmen sind nicht beabsichtigt. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, die Readcrest-Aktien der außenstehenden Readcrest-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden Readcrest-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (*Garantiedividende*) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

15.3 Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 90% bzw. 95% der stimmberechtigten Readcrest-Aktien hält, hat sie folgende Möglichkeiten, um eine Übertragung der Readcrest-Aktien, die von den verbleibenden Readcrest-Aktionären gehalten werden, auf sich zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der

Readcrest-Aktien führen. Derartige Maßnahmen sind von der Bieterin nicht beabsichtigt.

15.3.1 Übernahmerechtlicher Squeeze-out

Wenn der Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG gehören, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Übertragung der Readcrest-Aktien, die von den verbleibenden Readcrest-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beim zuständigen Gericht stellen. Die Angebotsgegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat.

15.3.2 Aktienrechtlicher Squeeze-out

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Readcrest-Aktien, die von den verbleibenden Readcrest-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß §§ 327a ff AktG beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben.

15.4 Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Readcrest-Aktien, die von den verbleibenden Readcrest-Aktionären gehalten werden, auf sich oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben. Eine solche Maßnahme ist von der Bieterin nicht beabsichtigt.

15.5 Andienungsrecht

Wenn die Bieterin infolge dieses Angebots die Beteiligungsschwelle von 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreicht oder überschreitet, sind die Readcrest-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Andienungsfrist**“) berechtigt, der Bieterin ihre Readcrest-Aktien anzudienen. Die Bieterin wird diese Tatsache gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> und im

Bundesanzeiger veröffentlichen und dabei die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts angeben. Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die dreimonatige Frist zur Annahme des Angebots erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

15.6 Nicht Zustandekommen der Sachkapitalerhöhung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Angebot abgewickelt, die Sachkapitalerhöhung jedoch nicht in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen wird und damit nicht zustande kommt.

16. Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Weder Mitgliedern des Vorstands noch Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die für etwaige von ihnen gehaltene Readcrest-Aktien gegebenenfalls dieses Angebot annehmen, als Gegenleistung für solche Aktien.

17. Steuerliche Hinweise

Die Bieterin empfiehlt den Readcrest-Aktionären, vor Annahme des Angebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Angebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

18. Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 2. Oktober 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über

- die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und
- die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird,

wird die Bieterin am 2. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin wird die Anzahl sämtlicher ihr, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehenden Readcrest-Aktien

einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihnen zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile und die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Readcrest-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten Readcrest-Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu folgenden Zeitpunkten veröffentlichen:

- Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist,
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Etwaige Erwerbe von Readcrest-Aktien oder darauf gerichtete Erwerbsvereinbarungen außerhalb des Angebots werden nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse <https://www.obotritia-capital.com/investor-relations/uebernahmeangebot> sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg (Deutschland).

20. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die Obotritia Capital KGaA mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 27672 P, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Potsdam, den 1. Oktober 2025

Obotritia Capital KGaA

Rolf Elgeti

Persönlich haftender Gesellschafter

Anhang 1 – Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing



mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG | Rottenbucher Straße 28 | 82166 Gräfelfing

Obotritia Capital KGaA
Marlene-Dietrich-Allee 12 b
14482 Potsdam

Gräfelfing, 23. September 2025

Übernahmeangebot der Obotritia Capital KGaA (Bieterin) mit Sitz in Potsdam für alle Aktien der Readcrest Capital AG, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,30 je Stammaktie der Readcrest Capital AG

Hier: Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

Sehr geehrte Herren,

die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing ist ein von der Obotritia Capital KGaA mit Sitz in Potsdam im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Obotritia Capital KGaA die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

Kai Jordan
Vorstand


Carsten Bokelmann
Vorstand

mwb fairtrade
Wertpapierhandelsbank AG

Rottenbucher Straße 28
82166 Gräfelfing
Tel. +49 89 85852-0
Fax +49 89 85852-505

Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
Tel. +49 40 360995-0
Fax +49 40 360995-60

info@mwbfairtrade.com
www.mwbfairtrade.com

Vorstand:
Carsten Bokelmann
Kai Jordan

Vorsitzender d. Aufsichtsrates:
Thomas Mühlbauer

Amtsgericht München
HRB 123141

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN: DE50700202703330200137
BIC: HYVEDEMMXXX

Anhang 2 – Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen

Firma	Sitz	Land
Tochterunternehmen des ph-Gesellschafters		
Midgard Beteiligungs GmbH	Broderstorf	Deutschland
RC Stadtentwicklung GmbH	Leipzig	Deutschland
AOC Dresden Großenhainer Straße GmbH	Magdeburg	Deutschland
AOC Halle Riebeck's Gärten GmbH	Magdeburg	Deutschland
AOC Magdeburger Tor GmbH	Magdeburg	Deutschland
Kurhaus Bad Doberan GmbH	Bad Doberan	Deutschland
Sandra é Rolf Domaine du Deffends Sarl	Flayosc	Frankreich
EFa Vermögensverwaltungs KG	Potsdam	Deutschland
Elgeti Grundbesitz Caprice KG	Potsdam	Deutschland
Elgeti Grundbesitz Warnemünde KG	Potsdam	Deutschland
Elgeti Maenz Grundbesitz KG	Potsdam	Deutschland
Tochterunternehmen der Bieterin		
Försterweg Beteiligungs GmbH	Potsdam	Deutschland
Hevella Capital GmbH & Co. KGaA	Potsdam	Deutschland
Babelsberger Beteiligungs GmbH	Potsdam	Deutschland
Diana Immobilienkontor GmbH	Potsdam	Deutschland
Obotritia Hotel Betriebsgesellschaft mbH	Potsdam	Deutschland
Diana Contracting GmbH	Potsdam	Deutschland
Obotritia Alpha Invest GmbH	Potsdam	Deutschland
Obotritia Delta Invest GmbH	Potsdam	Deutschland
Obotritia Gamma Invest GmbH	Potsdam	Deutschland
Bankhaus Obotritia GmbH i.L.	München	Deutschland
Ortolan Strait Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Gamma Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Delta Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Epsilon Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Epsilon Schifffahrts mbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland

Ortolan Zeta Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Zeta Schifffahrts mbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Ortolan Iota Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Theta Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Theta Schifffahrts mbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
SPV Anfang B.V.	Amsterdam	Niederlande
Nutianer Investments Sp. Z o.o.	Warschau	Polen
Carbo3 GmbH	Dörth	Deutschland
ATEH Resolution GmbH	Potsdam	Deutschland
Ortolan Coco Verwaltungs GmbH	Hamburg	Deutschland
Ortolan Coco Schifffahrts mbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Platin 1374. GmbH	Potsdam	Deutschland
Obotritia Capital France SAS	Paris	Frankreich
Friendsurance Holding GmbH	Berlin	Deutschland
Megara GmbH	Berlin	Deutschland
Alecto GmbH	Berlin	Deutschland
Ortolan Holding GmbH	Potsdam	Deutschland
Hevella Beteiligungen GmbH	Potsdam	Deutschland

Anhang 3 – Mit der Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen

Firma	Sitz	Land
Towerview Healthcare Group Limited	London	Vereinigtes Königreich
TV Topco Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
TV Midco 1 Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
TV Midco 2 Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
TV Bidco Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Towerview Care Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Dale Topco Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Towerview Healthcare Developments Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Inlet Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Ravine Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
St. Augustine Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Veronica House Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Reservoir Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Deciduous Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Tributary Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Mamelon Limited	Burton on Trent	Vereinigtes Königreich
Grosvenor Health and Social Care Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Amandi Companions Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Allander Homecare Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Rainbow Services (UK) Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Lucerne (Scotland) Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
CDA Care Limited	Cardiff	Vereinigtes Königreich
Deluxe Home Care Limited	Cardiff	Vereinigtes Königreich
Care Cymru Services Limited	Cardiff	Vereinigtes Königreich
Balmoral Homecare Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Active Care (Ayshire) Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Acasa Care Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Able Health Care Scotland Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Sevacare (UK) Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Mayfair Homecare Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich

Meridian Care Services Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Esteem Care Holdings Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Esteem Care Manchester Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Esteem Care Dumfries and Galloway Limited	Prestwick	Vereinigtes Königreich
Esteem Care Cumbria Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich
Esteem Care Leeds Limited	Wolverhampton	Vereinigtes Königreich